



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7

1070 Wien

Geschäftszahl: 602.474/005-V/A/5/2003
Sachbearbeiterin: Frau Dr. Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen 316.018/2-II.1/2003
vom: 31.07.03
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse
<http://www.bka.gv.at/bka/legistik/index.html> hingewiesen werden, unter der insbesondere
?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),
?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit
„RZ .. des EU-Addendums“),
?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Le-
gistischen Richtlinien 1979,
?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-
Dokumentvorlage und
?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst
zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes
ist vornehmlich von do. Bundesministerium zu beurteilen.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur formellen Gestaltung:

Die Novellierungsanordnungen sollten einheitlich im Indikativ formuliert werden (z.B. „Die Überschrift lautet:“ statt „Die Überschrift hat zu lauten:“).

Die Erläuterungen sollten in einen Allgemeinen Teil und in einen Besonderen Teil untergliedert werden.

Zu Art. I Z 1 (§ 74 Abs. 1 StGB):

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Definition des § 74 Abs. 1 Z9 würden zu den „unbaren Zahlungsmitteln“ auch Schecks, Reiseschecks und Wechsel gehören (vgl. auch den Rahmenbeschluss des Rates, der diese Zahlungsmittel - ausgehend von einer Begriffsbestimmung, die im Wesentlichen die gleichen Merkmale wie § 74 Abs. 1 Z9 enthält - ausdrücklich als „Zahlungsinstrumente“ qualifiziert). Nach den Erläuterungen sollen aber Tathandlungen im Zusammenhang mit Schecks, Reiseschecks und Wechseln weiterhin als Urkundendelikte und nicht nach den für „unbare Zahlungsmittel“ neu geschaffenen Tatbeständen der §§ 241a ff. strafbar sein. Es wird daher angeregt, dies im Text ausdrücklich klarzustellen.

Auch Kreditkarten sollen – sowohl nach dem Wortlaut des § 74 Abs. 1 Z9 als auch nach den Erläuterungen – als unbare Zahlungsmittel gelten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung stellen sie aber gleichzeitig Urkunden dar. Das Verhältnis der §§ 241a ff. zu den entsprechenden Urkundendelikten im Fall von Tathandlungen im Zusammenhang mit Kreditkarten sollte daher zumindest in den Erläuterungen klar gestellt werden.

III. Zum Layout:

Das Absatzformat der dem § 74 Abs. 1 StGB anzufügenden Z9 entspricht nicht den Layout-Richtlinien.

Die Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

3. Oktober 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK